

IIIIII

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

18. August 1998

NR.

Kant. Amt für Wasserwirtschaft 1736 SOLOTHURN	
- 1. SEP. 1998	
Akten-Nr.	0111.006.01
Abt.	z. Kenntnis
Sachbearbeiter:	

Morphologische Verbesserung der Flusssohle durch Reaktivierung des Geschiebetriebes in der Aare zwischen dem KW Flumenthal und der unteren Konzessionsgrenze

1. Feststellungen

Die Studie "Konzept zur Renaturierung der Aare" im Jahr 1992 (veranlasst durch die Arbeitsgruppe Renaturierung Aare, der Kantone Bern, Solothurn und Aargau, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 3481 vom 27. Oktober 1992 verabschiedet) zeigt verschiedene Möglichkeiten zur Wiederbelebung des Lebensraumes Aare. Über den Flusslauf der Aare werden lokal einige grössere und kleinere Massnahmen (z. B. Renaturierung Mattenhof) vorgeschlagen. Eine übergreifende Belebung des Flussraumes kann nur mit einem intakten Geschiebetrieb der Aare erreicht werden, da ansonsten alle örtlichen Bemühungen in sich isolierte, d.h. unverbundene Inselösungen bleiben. Das Renaturierungsziel soll bis zum Jahr 2030 erreicht werden. Die interkantonale Arbeitsgruppe Renaturierung Aare hat diese Problematik erkannt und deshalb eine Studie zur "Reaktivierung des Geschiebehaushaltes zwischen der Emme und dem Rhein" in Auftrag gegeben. Ziel der Studie war die hydraulische, geschiebemechanische und flussmorphologische Machbarkeit für den minimalsten Geschiebetrieb zu bestimmen. Diese Studie wurde 1996 mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Nun gilt es, die in der Studie aufgezeigten Minimalanforderungen an den Geschiebetrieb zu realisieren.

Als Hauptpunkt der Studie wird auf die teilweise Wiederherstellung des Geschiebeeintrages aus der Emme (wird im Geschiebesammler Emmenspitz zurückgehalten) hingewiesen (gemäss Art. 16 der Konzession für das Kraftwerk Flumenthal vom 16./17. Mai 1965 ist die Atel verpflichtet, ca. 300 m oberhalb der Emmenmündung einen Auffangraum für das Geschiebe zu errichten, diesen zu unterhalten und zu betreiben). Ohne diesen Geschiebeeintrag ist die Reaktivierung des Geschiebetriebes der Aare nicht realisierbar. Als weiterer Schwerpunkt gilt das Einstellen der Geschiebeentnahmen an der Siggernmündung.

Beide Massnahmen betreffen die Konzessionsstrecke des Kraftwerkes Flumenthal.

Diese beiden Schwerpunkte sind realisierbar mit:

- a) einem minimalen Geschiebeeintrag unterhalb des Flusskraftwerkes Flumenthal, als Ersatz für das in der Aare fehlende Geschiebe aus der Emme
- b) dem Aufheben des Geschiebesammlers an der Siggernmündung

Damit verbunden muss die bestehende Konzession vom 17. Mai 1965 geringfügig geändert werden.

Im Rahmen der Erarbeitung der Geschiebetriebstudie hat man durch den Vergleich der Querprofile von 1974 und 1991 festgestellt, dass zwischen dem KW Flumenthal und der Siggernmündung an verschiedenen Stellen im Talweg partielle Aufladungen und Sohlenerosionen stattgefunden haben, welche nicht zu hydraulischen, jedoch zu flussmorphologischen Bedenken geführt haben.

2. Erwägungen

2.1. Einbringen von Geschiebe und Aufhebung des Geschiebesammlers an der Siggernmündung.

Diese Massnahmen bedürfen einer Neuregelung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der Konzessionärin und dem Konzessionsgeber.

Die Neuregelung umfasst folgende Punkte der Konzession:

Ziff. 15 lit. a

Abs. 1 alt:

Die Konzessionärin hat den Unterhalt der Sohle, der beidseitigen Flussufer und allfälliger Dämme auf der Gefällsstrecke von der Unterwasserseite der Rötibrücke in Solothurn bis zur unteren Konzessionsgrenze vollständig und auf ihre Kosten zu übernehmen.

Abs. 1 neu:

Die Konzessionärin hat den Unterhalt der Sohle *bis oberhalb der Siggernmündung* und den ordentlichen Unterhalt der beidseitigen Flussufer und allfälliger Dämme auf der Gefällsstrecke von der Unterwasserseite der Rötibrücke in Solothurn bis zur unteren Konzessionsgrenze vollständig und auf ihre Kosten zu übernehmen.

Abs. 2 unverändert

Abs. 3 alt:

Die Konzessionärin ist verpflichtet allfällige Geschiebeauflandungen innerhalb der unterhaltspflichtigen Flussstrecke zu entfernen, wenn diese den Hochwasserabfluss hemmen könnten.

Abs. 3 neu:

Die Konzessionärin ist verpflichtet allfällige Geschiebeauflandungen innerhalb der bezüglich der Sohle und Flussufer unterhaltspflichtigen Flussstrecke, d.h. *bis oberhalb der Siggernmündung*, zu entfernen, wenn diese den Hochwasserabfluss hemmen könnten.

Mit diesen Konzessionsänderungen wird die Konzessionärin vom Unterhalt der Gewässersohle zwischen der Siggernmündung km 218.51 und der unteren Grenze der Konzessionsstrecke km 221.56 (3050 m) entbunden.

Ziff. 17

Abs.1 ergänzt:

... Die bei Flumenthal in die Aare mündende Siggern wird mit einem Kiesfang versehen. ***Der Kiesfang (inkl. Abschlussmauer mit Brücke, Fischpass-Bassin und der Uferpartie im Bereich der Mündung) ist Eigentum des Kantons Solothurn und wird nicht mehr betrieben.*** Der Rusbachauslauf

Abs 2. alt:

Die Konzessionärin hat alle Bacheinmündungen, unterhalb der Rötibrücke in Solothurn, zu unterhalten.

Abs. 2 neu:

Die Konzessionärin hat alle Bacheinmündungen, unterhalb der Rötibrücke in Solothurn, mit Ausnahme der Siggernmündung, zu unterhalten.

2.2. Flusssohle

Das Bau-Departement, vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft, wird mit der Konzessionärin eine einvernehmliche Regelung treffen, zwecks morphologischer Verbesserung der Flusssohle.

Allfällige Kosten zu Lasten des Kantons für die morphologischen Massnahmen sind im **Globalbudget AWW 1996-1998 NRM 6040.318.00 (Pos. 22)** enthalten.

2.3. Begleitgruppe

Die getroffenen Massnahmen zur Reaktivierung des Geschiebetriebes werden laufend von einer speziellen Arbeitsgruppe "Geschiebetrieb" überwacht. Diese kann Vorschläge zuhanden der Konzessionsparteien abgeben. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den Fachstellen der Kantone Bern, Aargau und Solothurn sowie zwei Vertretern des Verbandes Aare-Rhein Werke in Baden (Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes) und einem Vertreter der jeweils betroffenen Konzessionsstrecke zusammen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Konzession wird gemäss den Erwägungen in Punkt 2.1. angepasst, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kanton Bern.
- 3.2. Der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft, lässt zur Verbesserung der Flussmorphologie Geschiebe unterhalb des KW Flumenthal in die Aare eintragen.
- 3.3. Das Bau-Departement, vertreten durch das Amt für Wasserwirtschaft, wird ermächtigt, mit der Atel als Betreiberin des Kraftwerkes Flumenthal eine Vereinbarung über die technischen und finanziellen Details bezüglich der morphologischen Verbesserung der Flusssohle durch den Eintrag von Geschiebe zu treffen.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 49 lit. a^{bis}) Gesetz über die Gerichtsorganisation i. V. mit § 17 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz schriftlich Beschwerde beim Kant. Verwaltungsgericht eingereicht werden. Es kann nur Beschwerde gegen Änderungen der Konzession erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit Eröffnung.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2) Eg (Akten 0333.404.02; 40402rrb_ Flumenthal.doc)

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz

Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern (2)

Aare Tessin AG für Elektrizität (Atel), Bahnhofquai 12, 4600 Olten, einschreiben

BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern / Kraftwerk Bannwil